

609/AB
vom 07.05.2025 zu 656/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.258.770

Wien, am 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA hat am 7. März 2025 unter der Nr. **656/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zu Extremismus in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- *Wie viele Extremisten im Zusammenhang mit dem politischen Islam sind der DSN mit dem Stichtag der Anfrage in Österreich bekannt, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und zugehöriger Organisation (falls bekannt)?*
 - a. *Wie viele Extremisten im Zusammenhang mit dem politischen Islam sind der DSN in Österreich in den Jahren 2020 bis 2024 bekannt gewesen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und zugehöriger Organisation (falls bekannt)?*
 - b. *Wie viele dieser Extremisten gelten als sogenannte „Gefährder“?*
- *Werden bekannte Extremisten im Zusammenhang mit dem politischen Islam durch die DSN überwacht?*
 - a. *Falls ja, wie bestimmt die DSN, wer überwacht werden soll?*
 - b. *Falls ja, welche konkreten Maßnahmen werden getroffen?*
 - i. *Falls ja, seit wann?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*

- *Wie viele konkrete Terroranschläge konnten durch die Überwachung von Extremisten im Zusammenhang mit dem politischen Islam durch die DSN seit 2020 verhindert werden, aufgeschlüsselt nach konkretem Datum und Art des geplanten Anschlags?*
 - a. *Bei welchen dieser verhinderten Anschläge kamen relevante Informationen über die drohende Gefahr von ausländischen Geheimdiensten?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, dass in einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Es darf deshalb auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass die Sicherheitsbehörden bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden haben.

Der Verfassungsschutz dient gemäß § 1 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz unter anderem dem Schutz der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität, Gefährdungen durch Spionage und nachrichtendienstliche Tätigkeit – von der Bekanntgabe spezifischer Vorkehrungen beziehungsweise Maßnahmen muss aus taktischen Gründen und aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden.

Die Sicherheitsbehörden sind jedoch stets bemüht, die österreichische Verfassung, die Menschenrechte sowie die in der Gesellschaft verankerten Werte zu schützen und zu bewahren. Sämtliche Verstöße gegen die Rechtsordnung werden von den Sicherheitsbehörden – unvoreingenommen und unparteilich – geahndet. Diesbezüglich ist

das Bundesministerium für Inneres jedoch an die normativen Vorgaben beziehungsweise Grenzen durch die Gesetzgebung gebunden.

Zur Frage 3:

- *Ist die DSN samt aller LSE personell und materiell ausreichend ausgestattet, um die Erledigung ihrer Aufgaben sicherstellen zu können?*
 - a. *Falls nein, warum nicht?*
 - i. *Falls nein, wie kann dies aus Sicht der DSN gelöst werden?*
 - b. *Falls ja, wie wurde das festgestellt?*

Die Personalstände der jeweiligen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres werden laufen evaluiert und gegebenenfalls an bestehende Umstände und Phänomene angepasst. Im Zuge des (noch laufenden) Reformprozesses des Verfassungsschutzes wurde die Anzahl der Bediensteten wesentlich verstärkt und an die derzeitigen sicherheitspolizeilichen Gegebenheiten angepasst.

Im Übrigen darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der - für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zur Frage 4:

- *Welche Qualifikation und Voraussetzungen benötigt ein Mitarbeiter in der DSN bzw. einer LSE, um beispielsweise Überwachungen durchführen zu können?*
 - a. *Erfüllen sämtliche Mitarbeiter in der DSN bzw. einer LSE, die für diese Aufgaben vorgesehen sind, die Voraussetzungen?*
 - i. *Falls nein, warum nicht?*

Sämtliche Bediensteten des Verfassungsschutzes müssen diverse strenge Voraussetzungen erfüllen, um in diesem Bereich tätig zu sein. Darunter fallen zum Beispiel persönliche Überprüfungen (Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz oder Vertrauenswürdigkeitsprüfung gemäß § 2a Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz), die persönliche und fachliche Eignung, sowie die Absolvierung spezieller Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen (etwa im Sinne des § 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz).

Zur Frage 6:

- Ist die 2021 durch das Integrationsressort vorgestellte „Islam-Landkarte“ laut Beurteilung der DSN mit Stichtag der Anfrage aktuell?
 - a. Falls nein, warum wird diese nicht mehr aktualisiert?
 - c. Wann wurde sie das letzte Mal auf Aktualität überprüft?

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Welche Vorschläge gab es seit dem Jahr 2020 durch den Verfassungsschutz bzw. die DSN an die politische Führung, um die Gefahr des politischen Islam einzudämmen, aufgeschlüsselt nach Inhalt der Forderung und Datum?
 - a. Welche Forderungen wurden wann umgesetzt?
 - b. Welche Forderungen befinden sich gerade im Umsetzungsprozess?
 - i. Wann wird die Umsetzung dieser Forderungen voraussichtlich abgeschlossen sein?
 - c. Welche Forderungen wurden nicht umgesetzt, inkl. Begründung?
- Wurde durch die DSN jemals die Forderung erhoben, ein Verbotsgebot für den politischen Islam umzusetzen?
 - a. Falls ja, wann?
 - i. Falls ja, in welcher konkreten Form?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst erarbeitet laufend – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationseinheiten – logistische Änderungs- und Anpassungsbedarfe. Darüber hinaus werden die bestehenden budgetären und personellen Strategien und Konzepte laufend evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Als eine durch die mediale Berichterstattung auch öffentlich bekannte Forderung kann die sogenannte Gefährderüberwachung angeführt werden. Bei besonders schwerwiegenden, verfassungsgefährdenden Straftaten muss die Überwachung sowohl des unverschlüsselten als auch des verschlüsselten Nachrichten- und Informationsaustausches von Extremisten und Terroristen rechtlich ermöglicht werden. Das Begutachtungsverfahren für die dafür notwendige Novellierung des SNG wurde am 8.4.2025 eingeleitet.

Von einer genauen Auflistung interner Abläufe und „Forderungen“ muss jedoch aus taktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 9:

- *Wurden Weisungen durch Vorgesetzte (Innenminister, Kabinett) an die DSN im Zusammenhang mit Extremismus im Bereich des politischen Islams erteilt, wodurch Überwachungs- und Ermittlungsergebnisse zurückgehalten wurden?*
 - a. *Falls ja, welche, aufgeschlüsselt nach Datum, Inhalt der Weisung und Grund?*

Es wurden keine derartigen Weisungen durch mich oder mein Kabinett erteilt. Im Übrigen darf ich anmerken, dass die Fragestellung im Hinblick auf „zurückgehalten“ nicht ausreichend determiniert ist und somit einer Interpretation bedürfte. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

Gerhard Karner

